

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1912.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend das Verfahren in Fällen eines nicht natürlichen Todes, bei Auffindung der Leichen von Unbekannten und bei ausgebrochenen Bränden. S. 113.  
— Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Rudolstadt. S. 120. — Polizei-Verordnung, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Pockenkrankungen durch ausländische Arbeiter. S. 120.

## № XXVI. Verordnung

vom 22. Juli 1912,

betreffend das Verfahren in Fällen eines nicht natürlichen Todes, bei Auffindung der Leichen von Unbekannten und bei ausgebrochenen Bränden.

In Ausführung der §§ 157, 161 und 163 der Reichsstrafprozessordnung und der §§ 154 und 153 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R. G. Bl. S. 1189) wird verordnet, was folgt:

**I. Vorschriften über das Verfahren in Fällen eines nicht natürlichen Todes und bei Auffindung der Leichen von Unbekannten.**

### § 1.

In den nachstehend bezeichneten Todesfällen:

1. wenn ein Anhalt dafür vorhanden ist, daß jemand eines nicht natürlichen Todes z. B. infolge von Selbstentleibung, Verunglückung oder durch von fremder Hand erlittene äußere Gewalt oder durch Vergiftung gestorben ist,
2. wenn die Leiche eines Unbekannten oder eines neugeborenen Kindes oder
3. wenn der Leichnam einer zwar bekannten Person gefunden wird, aber unter Umständen, welche eine natürliche Todesart zweifelhaft erscheinen lassen,